

Ihr Auftrag BEnergie Strom

spar! bzw. 100 % Natur



Bremer Energiehaus • Schlachte 45 • 28195 Bremen • ☎ 0421-557 6865 • www.benergie.de • kontakt@benergie.de

Bitte tragen Sie hier das gewünschte Produkt ein: (siehe Preisblatt)



Preisgarantie bis mindestens 31.12. 2010 (s. Preisblatt)

- konzernfrei
- preiswert
- bankenunabhängig
- 100% reiner Wasserkraftstrom aus TÜV Süd zertifizierten Kraftwerken

- Bitte füllen Sie alle grauen Felder sorgfältig aus (Druckbuchstaben).
- Der Strombezug ist auch Nichtmitgliedern möglich (Großabnehmer/ Firmen wenden sich bitte an den Vorstand)
- Preise werden postleitzahlengenau berechnet (Bitte achten Sie auf Preisblatt Ihres Wohnortes)
- **Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise zum Wechsel lesen!**

Mitglieds-Nr.
wenn bereits erteilt

Kundennummer Strom
S

1. Meine Lieferanschrift – Bei mehreren Zählern bitte jeweils einen Stromauftrag ausfüllen

Name, Firma		Vorname		Geburtsdatum
Straße		PLZ	Ort	
☎ privat	☎ dienstlich		Fax	
☎ mobil	Email (wenn vorhanden, bitte unbedingt angeben)			

Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von 1.)

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

2. Wichtige Angaben zur Stromversorgung

Bitte **vollständig** ausfüllen und Kopie der kompletten letzten Stromjahresabrechnung beilegen

bisheriger Stromversorger	Bisherige Kundennummer
und / oder	
nur bei Umzug: Einzugsdatum	Bisherige Vertragsnummer bzw. Vertragskontonummer
bisheriger Netzbetreiber (wenn bekannt)	Stromzählernummer (bei Umzug Zähler der neuen Wohnung)
Stromverbrauch aus letzter Abrechnung	Zeitraum der letzten Abrechnung von - bis:

3. Preise, Preisgarantie und Vertragslaufzeit

- (1) Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis pro Monat und Zähler in € und einem Arbeitspreis für die bezogene Strommenge in Cent pro Kilowattstunden (kWh) zusammen. Die Bruttopreise verstehen sich inkl. aller Steuern, Gebühren und Zählerablesung.
- (2) Die Preise werden **postleitzahlengenau** berechnet und sind nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen. Änderungen (bei Preisgarantie nur auf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, vgl. AGB 4.2) werden durch Benachrichtigung per Textform bekannt gegeben. Bei Kunden mit Emailadresse kann die Benachrichtigung auch in elektronischer Form erfolgen (s. AGB Ziffer 10).
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate. Der Vertrag verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, automatisch um jeweils einen Monat. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Desweiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hier besonders Ziffer 2

Unterschriften auf Seite 2

4. Einzugsermächtigung

Die Erteilung der nachfolgenden Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages: Ich ermächtige widerruflich die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge von meinem nachstehenden Konto per Lastschrift abzubuchen. Wenn mein/ unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name der Bank	Bankleitzahl
Name des Kontoinhabers	Kontonummer
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

5. Vollmacht für alle notwendigen Handlungen zum Wechsel des Stromversorgers

Ich bevollmächtige die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG zur Vornahme aller Handlungen, sowie zur Annahme und Abgabe von Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich sind. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Kündigung des bestehenden Stromvertrages oder Tarifes und den Abschluss der Netzverträge mit dem Netzbetreiber für die jeweilige Versorgungsstelle.

6. Schutz Ihrer persönlichen Daten

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten persönlichen Daten i.S. des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Netzbetreiber und Dienstleister von der BEnergy weitergegeben werden.

<p>7. Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Vertragserklärung (Beauftragung) ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) bis zu zwei Wochen nach Vertragsschluss und Erhalt der Belehrung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrenden Leistungen gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG, Schlachte 45, 28195 Bremen.</p> <p>Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. von uns gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in einem verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.</p> <p>Ort, Datum:</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift:</p>
--

8. Auftragserteilung

Ich/ wir beauftrage(n) die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG mit der Stromversorgung der auf Seite 1 genannten Verbrauchsstelle gemäß den vorstehenden Regelungen. Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbestimmungen(AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages. Ich habe die AGB erhalten und akzeptiere sie.

Ort, Datum	Unterschrift(en) der/ des Auftraggeber(s)
------------	---

Für Briefumschlag mit Fenster an dieser Linie knicken

Bitte rücksenden an:
Hinweisblatt beachtet ?

Noch kein
Genossenschaftsmitglied ?
Informationen und Beitrittserklärung unter:
www.BEnergy.de
☎ 0421 - 557 6865
Email: kontakt@BEnergy.de

28195 Bremen
Schlachte 45
Genossenschaft eG
Bremer Energiehaus-

Preisblatt BEnergie Strom

Stadt Bremen

Tarife **spar!** und **100% Natur**



Bremer Energiehaus • Schlachte 45 • 28195 Bremen • ☎ 0421-55900581 • www.benergie.de • kontakt@benergie.de

Der Strompreis setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis in € und einem Arbeitspreis (Verbrauchspreis) in Ct/ kWh zusammen. Die Preise verstehen sich inkl. aller Gebühren und Steuern, z.Bsp der Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

- fairer Preis:** Festpreis* garantiert bis mindestens zum **31.12.2010**
- fairer Vertrag:** Erstlaufzeit 3 Monate monatliche Verlängerung automatisch
Kündigung schriftlich mit sechswöchiger Frist auf das Monatsende
- persönlicher Service** **preisgünstig** **sicher**

Region/ Netzgebiet Bremen	Grundpreis in €/ Monat	Arbeitspreis (AP) in Ct/ kWh
BE Strom spar! mini lieferbar bis 2499 kWh Preisgarantie* bis 31.12.2010	7,91	17,02
BE Strom spar! lieferbar ab 2500 kWh Preisgarantie* bis 31.12.2010	2,00	20,59
BE Strom spar! maxi Für Großverbraucher ab 10.000 kWh Preisgarantie* bis 31.12.2010	entfällt	20,53
BE Strom 100% Natur Preisgarantie* bis 31.12.2010	5,79	19,17

Alle Preise gelten für Stromversorgung ohne Schwachlastregelung und Leistungsmessung. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Preisstand 01.01.2010.

* Preisgarantie bedeutet, dass gemäß Ziffer 4.4 der AGB eine Preiserhöhung ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind gemäß Ziffer 4.2 der AGB jedoch durch Steuern und Abgaben verursachte Preisänderungen. Der Strompreis ändert sich entsprechend der Be- oder Entlastung.

Sonderleistungen:¹

Sonderablesung auf Wunsch des Kunden ²	netto	brutto	
Sperren	20,00	23,80	Euro
Entsperren	42,02	50,00	Euro
Gebühren (Rücklastschriftentgelt) für nicht eingelöste bzw. wg. Widerspruchs zurückgegebener Lastschriften	42,02	50,00	Euro
		Gebühren der beteiligten Geldinstitute, mindestens 10,00 Euro	

¹ Diese Preise sind nicht in den regulären Netzentgelten enthalten und richten sich nach der Preistabelle des jeweils örtlichen Netzbetriebs. ² Es handelt sich um zwischenjährliche Ablesungen auf Ihren Wunsch. Die Ablesung für die Jahresabrechnung ist in den Netzentgelten bereits enthalten.

Angaben nach § 42 ENGW:

	BEnergie Strom spar	BEnergie Strom 100% Natur	Deutschland (2008)
Kernenergie	40,00%	0,00%	24,30%
Fossil	40,00%	0,00%	60,70%
Regenerativ	20,00%	100%	15,00%
Umweltfolgen			
CO2 [g/kWh]	254	0,00%	541,00
rad. Abfall [g/kWh]	0,0011	0,00%	0,0006

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG für die Belieferung mit Energie (Strom / Erdgas; Stand 1. Juni 2009)



1. **Grundlage**

Die für die Versorgung des Kunden mit Energie zu erfüllenden notwendigen Aufgaben sind vom Gesetzgeber aufgeteilt zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Abnahmestelle des Kunden angeschlossen ist. Die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG (BEnergie) übernimmt die Strom- bzw. Gaslieferung. Bestandteile des Vertrags sind das jeweils gültige Preisblatt, das Auftragsformular inkl. Datenschutzbestimmungen und Widerrufsbelehrung, die Annahmestätigung und die Lieferzusage. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie dem Energiewirtschaftsgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (StromGVV bzw. GasGVV) sowie der Netzanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Ausführung, soweit diese nachstehend nicht abgeändert werden. Der vollständige Text der NAV/ NDAV und der StromGVV/ GasGVV ist unter [www. BEnergie.de](http://www.BEnergie.de) abrufbar oder wird an Kunden ohne Emailaccount auf Nachfrage versandt.
2. **Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung**
 - 2.1 Mit Zugang seines vollständig ausgefüllten Auftragsformulars gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung über die ausschließliche Belieferung von Strom/ Erdgas durch die BEnergie ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmestätigung des Auftrags der BEnergie zugeht.
 - 2.2 Vertragsbeginn ist der Lieferbeginn. Für Wechsel- und Umzugskunden beginnt die Belieferung gemäß diesem Vertrag erst nach wirksamer Beendigung Ihres bestehenden Liefervertrages. Mindestvertragslaufzeit, Verlängerungszeit und Fristen für die ordentliche Kündigung richten sich nach dem jeweils im Stromauftrag bzw. Gasauftrag genannten Regelungen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 2.3 Bei einem Umzug innerhalb des Liefergebietes der BEnergie besteht der Vertrag fort. Liegt am neuen Wohnort das Gesamtentgelt aus Grundpreis und Arbeitspreis entsprechend dem (voraussichtlichen) Jahresverbrauch höher, so steht dem Kunden das Recht zur schriftlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu, wenn er mit der Preiserhöhung nicht einverstanden ist. Es sind die Regelungen in Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen zu beachten.
3. **Messung und Abrechnung**
 - 3.1 Die Messung erfolgt i.d.R. durch den Netzbetreiber mittels geeichter Zähler. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder der BEnergie Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Falls eine Ablesung nicht möglich ist, kann der Verbrauch auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt werden.
 - 3.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden monatliche gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresentgeltes entworfen. Grundlage sind die vom Kunden vorzulegenden bisherigen Verbrauchsmerkmale gemäß der letzten Jahresabrechnung oder dem Verbrauchsfragebogen der BEnergie. Falls diese nicht vorliegen oder der Verbrauch nicht angegeben oder nicht plausibel ist, kann der Verbrauch geschätzt werden.
 - 3.3 Zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres wird unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Jahresrechnung zeitnah erstellt. Das Abrechnungsjahr wird durch BEnergie festgelegt. Mögliche Unter- oder Überzahlungen sind umgehend auszugleichen.
 - 3.4 Ändern sich die Preise während des Abrechnungsjahres, so wird der Grundpreis tagesanteilig, der Verbrauchspreis mengenanteilig abgegrenzt.
 - 3.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von BEnergie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt BEnergie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
 - 3.6 Ansprüche nach Absatz 3.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längsten drei Jahre beschränkt.
4. **Preise und Preisgarantie**
 - 4.1 Das Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis entsprechend des geltenden Preisblattes zusammen. Die Nettopreise enthalten den Energiepreis inkl. aller jeweils gültigen Gebühren und Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, z.B. die Kosten für Messung und Abrechnung, Netzentgelte des Netzbetreibers, örtliche Konzessionsabgaben, Energiesteuer. Die Bruttopreise sind die Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
 - 4.2 Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Belastungen belegt, oder ändert sich deren Höhe, so ist BEnergie berechtigt, die Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der entsprechenden Höhe weiter zu geben, soweit dies nicht gesetzlich aus-

- geschlossen ist. Bei einem Wegfall oder Ab- senkung ist BEnergy zur Weitergabe verpflich- tet.
- 4.3 (1) Wir binden unsere Preise/ Preisanpassun- gen gemäß der obergerichtlichen Rechtspre- chung des BGH an billiges Ermessen (§ 315 BGB).
 (2) Wir verpflichten uns, Kostensenkungen un- seres Lieferanten ebenso wie Kostenerhöhun- gen unverzüglich nach denselben Maßstäben an die Genossenschaftsmitglieder weiterzuge- ben und zwar unter Anwendung folgender Klausel: „Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden je- weils zum Monatsbeginn und erst nach öffentli- cher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist ver- pflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versen- den und die Änderungen auf seiner Internetsei- te zu veröffentlichen. (§ 5 Absatz 2 GasGVV). **Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenü- ber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Ver- trags mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch ent- sprechenden Vertragsschluss innerhalb ei- nes Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.** (§ 5 Absatz 3 GasGVV). **Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.** (§ 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV).
- 4.4 Bei Tarifen mit Preisgarantie für eine bestim- te Zeit sind Preisänderungen für diesen Zeit- raum ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Preisänderungen nach Ziffer 4.2.
- 4.5 Bei Geschäftskunden/ Großverbrauchern kann der Vorstand in Anpassung an den Verbrauch eine Sicherheitsleistungen festsetzen
5. **Kaution** (nur wirksam bei Belieferung mit Erdgas, Kaution entfällt bei Strombelieferung)
- 5.1 Nach Auftragsbestätigung hat der Kunde pro Vertrag (Erdgas) eine einmalige, mit Vertrags- ende rückzahlbare Sicherheitsleistung (Kaution) von mindestens 100 € zu zahlen. Die Sicher- heitsleistung kann bis maximal zum Wert der zu erwartenden Jahresliefermenge an Erdgas er- höht werden (z.B. bei Großkunden, vgl. auch Ziffer 5.5)
- 5.2 Die Sicherheitsleistung wird ab Lieferbeginn bis Lieferende mit dem Basiszinssatz (§ 247 Abs. 2 BGB) verzinst. Bei Verträgen, die über das Ge- schäftsjahr hinaus bestehen, werden die bis zum 31. Dezember eines Jahres aufgelaufenen Zinsen der Kaution mit Wertstellung zum 1. Januar des Folgejahres zugeschlagen.
- 5.3 BEnergy berechnet nach Ablauf des Ge- schäftsjahres – oder ggf. nach Ablauf des Gas- liefervertrages - den Zinsanteil der Kaution des Kunden entsprechend Höhe und Laufzeit der Kaution. Anfallende Steuern (z.B. Zinsabschlag) und sonstige Abgaben werden dem Kunden (zur Verwendung in seiner Steuererklärung) in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Berechnung erfolgt zeitnah, mindestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitglieder können auf der geschlossenen Mitgliederseite der Home- page ihren Zinsanteil in einer anonymisierten Tabelle nachlesen. Mitglieder ohne Internetan- schluss können Ihren Zinsanteil im Büro von BEnergy erfragen.
- 5.5 Bei Geschäftskunden/ Großverbrauchern kann der Vorstand in Anpassung an den Verbrauch andere Sicherheitsleistungen festsetzen (vgl. Satzung der BEnergy § 5 Abs. 5)
6. **Zahlungen und Zahlungsweise**
- 6.1 Abschläge und Rechnungsbeträge werden sofort nach Zahlungsaufforderung fällig. Sämtli- che Zahlungen sind entsprechend der von BE- nergie mitgeteilten Zahlungstermine zu leisten.
- 6.2 Sämtliche Zahlungen inkl. der Sicherheitslei- stungen und der, die der Kunde aufgrund der Jahres- oder Schlussrechnung schuldet, wer- den per Einzugsermächtigung im Lastschriftver- fahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Einzug erfolgt frühestens zum jeweiligen Fällig- keitstermin. Zu diesem Termin hat der Kunde für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für Kosten aufgrund nicht eingelöster/ zurückgereichter Lastschriften oder Überweisungen ist der Kun- de der BEnergy gegenüber ersatzpflichtig. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweislich die ge- botene Sorgfaltspflicht beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 6.3 Widerruft der Kunde seine Einzugsermächti- gung, ist er verpflichtet, unmittelbar eine ent- sprechende Einzugsermächtigung für ein ande- res, geeignetes Konto zu erteilen.
7. **Aufrechnung, Zahlungsverzug, Kündigung aus wichtigem Grund**
- 7.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlags- berechnungen berechtigten zum Zahlungsauf- schub nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit ei- nes offensichtlichen Fehlers besteht. Ansprüche der BEnergy können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprü- chen aufgerechnet werden. Bei Genossen- schaftsmitgliedern kann die Bremer Energie- haus-Genossenschaft eG für Zahlungsrück- stände aus diesem Vertrag über das Ausein- andersetzungsguthaben des Genossenschafts- mitgliedees verfügen. Das Auftrag gebende Ge- nossenschaftsmitglied stimmt der Abtretung ei- ner Forderung bis zur Höhe des Auseinander- setzungsguthabens zu.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug können die dadurch ent- standenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von uns angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die entstandenen Kosten werden pauschal mit 3,- € je Mahnung in Rechnung ge- stellt.
- 7.3 Die BEnergy behält sich das Recht der Kündi- gung aus wichtigem Grund ausdrücklich vor. In diesem Fall kann BEnergy den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abschlagszahlungen oder die Jahresrech- nungsnachzahlungen ganz oder teilweise min- destens in der Höhe eines Abschlagsbetrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Kün- digungsandrohung mehr als zwei Wochen in Verzug sind. Die weitere Lieferung wird seitens BEnergy dann eingestellt. Mit der Einstellung fällt der Kunde in die Grundversorgung des örtlichen Versorgers.

8. Umfang der Versorgung/ Lieferstörung/ Haftung

- 8.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230/ 400 V) bzw. Gas in Niederdruck geliefert. BEnergy ist im Interesse der Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. BEnergy hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der entsprechenden Anschlussverordnung (NAV/ NDAV) berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen Energie zur Verfügung zu stellen. Diese wird Im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 8.2 BEnergy ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichen Maß schuldhaft zuwider handelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, BEnergy von der Leistungspflicht befreit. In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber dem Kunden aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung entsprechend § 18 NAV bzw. NDAV. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von BEnergy beruht. BEnergy ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.4 Sollte BEnergy durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den Zuliefer- oder Netzbetrieben, Ausfall der Erzeugungs- und/oder Übertragungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. BEnergy wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 8.5 Die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag kann durch BEnergy weiterhin eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit und solange die für die Belieferung der BEnergy eingesetzten vorgelagerten Netzbetreiber berechtigt sind, die Netznutzung einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen.
- 8.6 Solange und soweit BEnergy von ihrer Lieferverpflichtung aufgrund der vorstehenden Absät-

ze befreit ist, kann der Kunde kein Schadenersatz geltend machen. Die entsprechenden nicht lieferbaren Energiemengen werden in der Jahresabrechnung berücksichtigt.

9. Mitteilungspflichten des Kunden – Umzug

- 9.1 Der Kunde hat der BEnergy Änderungen der im Auftrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der Anschrift, der Emailadresse und/ oder der Bankverbindung. Bei Unterlassen oder schuldhaftem Verzögern durch den Kunden ist BEnergy berechtigt, diesem die für die Ermittlung der Information angefallenen Kosten zu berechnen und/ oder ggf. Ersatz für den der BEnergy hieraus entstandenen Schaden zu verlangen.
- 9.2 Bei einem Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes der BEnergy hat der Kunde dies ihr spätestens 6 Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. In diesem Fall ist BEnergy berechtigt, den Gas-/ Stromliefervertrag zum Monatsende des nachfolgenden Monats zu kündigen. Unterlässt oder verzögert der Kunde schuldhaft die Umzugsmittteilung, so ist er weiterhin zur Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere die Zahlung der vereinbarten Entgelte, verpflichtet. Darüber hinaus gilt Ziffer 8.1 sinngemäß.

10. Datenschutz

Die für Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertrages benötigten Daten i.S. des Bundesdatenschutzgesetzes werden von der BEnergy erhoben, verarbeitet, genutzt und zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Netzbetreiber und andere Dienstleister der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG weitergegeben, soweit dies die inhaltliche Ausgestaltung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses erfordert. Es gelten dabei die gesetzlichen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Daten zu. Eine Weitergabe seiner Daten an Dritte, die nicht an der Ausgestaltung und Durchführung dieses Vertrages beteiligt sind, erfolgt nicht.

11. Änderungen des Vertragsverhältnisses

Bei Tarifen mit Preisgarantie für eine bestimmte Zeit werden Änderungen der AGB und/ oder der Preise durch entsprechende Veröffentlichungen inkl. des Preisblattes auf unserer Internetseite und durch gesonderte Mitteilungen (Textform) bekannt gegeben. Bei Kunden mit Emailadresse kann die Mitteilung auf elektronischem Weg erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen/ Änderungen des Vertrages einschl. dieser Bestimmungen bedürfen der Textform.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame Bestimmung ersetzen.
- 12.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Bremen. Gegenüber Verbrauchern gilt stets der gesetzliche Gerichtsstand als vereinbart.

Hinweise zum Wechsel

- ▶ Der Wechsel ist unkompliziert: Sie unterschreiben den Auftrag, wir regeln alles Weitere für Sie, natürlich kostenlos. Bitte werden Sie **nicht selbst aktiv**, der Wechselprozess verzögert sich dadurch erheblich.
- ▶ Ein Wechsel ist immer nur zum 1. eines Monats möglich und dauert ca. 6 – 8 Wochen, vorausgesetzt alle Angaben im Auftragsformular sind korrekt.
- ▶ **Wichtig:** Damit der Wechsel schnell vorangeht, **müssen** der **Vertragspartner** und **alle Angaben** im Auftragsformular mit denen in Ihrer letzten Jahresabrechnung Ihres aktuellen Versorgers **identisch** sein. Abweichende/ fehlerhafte Angaben verzögern den Wechsel erheblich.
- ▶ Senden Sie uns bitte **zusammen mit dem Auftrag die Kopie der Seiten Ihrer letzten Jahresabrechnung Strom** (Namen, Kundennummer, Zählernummer stehen auf verschiedenen Seiten. Die Kopie benötigen wir als Nachweis gegenüber Ihrem aktuellen Netzbetreiber und wir können Fehler korrigieren, ohne bei ihnen zeitraubend rückfragen zu müssen.
- ▶ Kundennummer und Zählernummer:



Die **Kundennummer** finden Sie in der letzten Jahresabrechnung auf der Abrechnungsseite der Verbrauchsdaten oder in den Vertragsunterlagen Ihres aktuellen Versorgers.

Die **Zählernummer** steht auf Ihrem **Strom-** bzw. **Gas-** zähler und in Ihrer letzten Jahresabrechnung, i.d.R. auf der Seite mit den Verbrauchsdarstellungen für Strom bzw. Gas

Bild: aboutpixel.de / Stromzähler © Andreas Morlok

- ▶ Sie erhalten eine Bestätigung Ihres Gas- bzw. Stromauftrags und kurz vor Lieferbeginn eine Lieferzusage.
- ▶ Der Wechsel berührt **nicht** die Zuständigkeit Ihres örtlichen Netzbetreibers. Der Gas- bzw. Stromzähler bleibt im Haus. Der Netzbetreiber ist für alle technischen Fragen inkl. der Wartung des Zählers ihr Ansprechpartner. Für diese Dienstleistungen sind Netzgebühren im Strom-/ Gaspreis enthalten.
- ▶ Bei **technischen Störungen** wenden Sie sich an den örtlichen (bisherigen) Netzbetreiber. (Telefonnummer s. Telefonbuch oder Homepage Ihres örtlichen Grundversorgers.)
- ▶ Der technische Wechselvorgang verläuft unbemerkt, die Strom-/ Gaszufuhr wird nicht unterbrochen. Danach werden die monatlichen Abschlagszahlungen durch uns per Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht. Höhe und Datum der monatlichen Abbuchungen wird Ihnen in der Lieferzusage mitgeteilt.

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Sie erreichen uns am besten per Email oder unter:

- allgemeine Mitgliederverwaltung, Adressenänderungen, 0421 557 68 65
- Anfragen zur bestehenden Erdgas- und Stromlieferung, Abschlagsbeträge, Änderungen, etc. 0421 559 00 569
- Fax: 0421 557 69 56
- Email: kontakt@BEnergie.de
- Email Servicebüro BEnergie@stadtwerke-hall.de
- Internet: www.BEnergie.de

Anmerkung/ häufige Fragen

Was bedeutet eigentlich

bürgereigen

- jedes **Mitglied = Miteigentümer**
- Erwirtschaftete Überschüsse kommen **nur** den Mitgliedern, also Ihnen, zugute.
- Kein Abfluss an Aktionäre oder fremde Dritte.
- „Shareholder value“, dieser Begriff ist für uns bedeutungslos.
- 1 Mann/ Frau = 1 Stimme, d.h. im Gegensatz z.B. zur Aktiengesellschaft ist jedes Mitglied unabhängig von der Zahl seiner Anteile gleichberechtigt. Das ist im Genossenschaftsgesetz so geregelt. Großanteilseigner, die Sie überstimmen oder Druck auf die Geschäftspolitik ausüben könnten, dürfen bei uns nicht sein
- Mit Ihrer Stimme haben Sie Einfluss auf die Geschäftspolitik.

konzernfrei

- Die Genossenschaft gehört ausschließlich den Mitgliedern (s.o.), das bedeutet **frei und unabhängig** von den Energiemonopolen.

bankenunabhängig

- Durch Ihre Anteile benötigen wir keine teuren Bankkredite. Unsere Geschäftspolitik ist daher nicht von Banken beeinflusst. Das macht uns **wirtschaftlich unabhängig**.
- **Auch Ihre Kautionszahlung macht uns bankenunabhängig.**

Warum muss ich beim Bezug von Erdgas eine Kautionszahlung bezahlen ?

- Ihr monatlicher Abschlag beträgt konstant 1/12 des Gesamtbetrages Ihres Verbrauchs nach dem Vorjahr. In den Monaten September bis März verbrauchen Sie aufgrund des Temperaturmittels jedoch erheblich mehr an Gas als der Abschlagszahlung entspricht. Für diese erhöhten, aber durch Ihre Abschlagszahlung nicht gedeckten Gasmengen, die jedoch von uns bezahlt werden müssen, möchte der Gaslieferant eine Absicherung. Ohne Ihre Kautionszahlung müssten wir dafür einen Kredit aufnehmen. Der Kredit ist nicht nur teuer, er macht uns auch abhängig von der Bank. Die einmalige Kautionszahlung zusätzlich zu Ihren Abschlagszahlungen sichert die Gaslieferung gegenüber dem Lieferanten ab und macht uns gleichzeitig **wirtschaftlich unabhängig**. Außerdem **sparen** wir erheblich an **Bankgebühren und Zinsen**.
- Die Kautionszahlung wird auf ein Extrakonto eingezahlt und mit dem von der Bundesbank jeweils zum 1. Januar und 1. Juli veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.
- Die Kautionszahlung ist an den Gasvertrag und – nicht an die Mitgliedschaft - gekoppelt. Mit der Kündigung des Gaslieferungsvertrags wird die verzinsten Kautionszahlung zurückgezahlt.
- Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips sind Sie gleichzeitig Ihr eigener Bürge und Kreditgeber. Bildlich gesehen nehmen Sie 100 € aus der einen Hosentasche und stecken sie in die andere (genossenschaftlichen) Tasche derselben Hose. In dieser Tasche werden Ihre 100 € dazu noch verzinst. Die Kautionszahlung ist an den Gasauftrag gekoppelt und von der Beitrittszahlung unabhängig.

Was bedeutet eigentlich

sicher

- Selbstverständlich versorgen wir Sie lückenlos. Das garantieren wir Ihnen. Ein Netz ohne Strom oder Erdgas gibt es nicht.
- Ihr Geld ist gut angelegt. Das Genossenschaftsgesetz schreibt im Rahmen der Wirtschaftsprüfung zusätzlich die Prüfung der Ordentlichkeit der Geschäftsführung und der

Mitgliederliste vor. Das ist einzigartig unter Firmen. So bestätigt das Bundesverfassungsgericht¹ : Genossenschaften sind insolvenz sicher.

☑ *faire, transparente Preise*

- Als Mitglied sind Sie Miteigentümer und stellen in der Generalversammlung jährlich den Jahresabschluss fest, den sie vorher mitgeteilt bekommen.
- **Als Miteigentümer sind jährlich Sie am Gewinn beteiligt.** Das ist vergleichbar mit einer jährlichen Prämie. Das gibt es nur in einer Genossenschaft.
- Unsere Verwaltung ist schlank. Statussymbole, Dienstwagen o.ä. haben wir nicht.
- Unsere Marge ist angemessen. Natürlich müssen auch wir Gewinne erwirtschaften, aber wir übertreiben nicht.
- Teure Sonderaktionen kennen wir nicht, weder „Geldgeschenke“ zum Wechsel, noch Rabattaktionen. Erstens bezahlt der Kunde derartige Aktionen selbst über seinen Energiepreis, zweitens macht Letzteres keinen Sinn: als Miteigentümer gehört der Gewinn doch Ihnen, von dem die „Geldgeschenke“ bezahlt werden müssten.
- Aufgrund der letzten BGH-Urteile (Oktober 2009) entfällt für Sondervertragskunden die Möglichkeit, die Preise nach ihrer Billigkeit (§ 315 BGB, Schutz des Verbrauchers gegenüber Monopolisten)) zu überprüfen.

▶ **Fazit:**

Nur Mitglieder in Energiegenossenschaften können die Preise anhand des Jahresabschlusses überprüfen und entscheiden über die Verwendung des Gewinns. Das schreibt das Genossenschaftsgesetz zwingend vor.

☑ *Auf Sie kommt es an !*

- Mit dem Beitritt zur Genossenschaft bestimmen Sie, ob eine nachhaltige, zukunftsfähige klima- und ressourcenschonende Energieerzeugung immer mehr an Bedeutung gewinnt.
- Durch Ihren Beitritt fördern Sie die Lebensqualität kommender Generationen, Ihrer Kinder und Enkel.
- Strom, Erdgas, Wasser und deren Verteilungsnetze gehören in Bürgerhand.
- Wie schon viele vor Ihnen, können auch Sie durch Ihre Überzeugung Veränderungen bewirken, besonders dann, wenn Sie Ihre Überzeugung aktiv umsetzen:
 - ▶ **Nutzen Sie Ihr Recht zum Wechsel des Energieversorgers**
 - ▶ **Werden Sie Mitglied, stärken Sie Ihre Bürger- und Verbraucherrechte**
 - ▶ **Zeigen Sie den Großversorgern und Monopolisten die rote Karte**
 - ▶ **Für eine Handelsfirma gibt es keine bessere Rechtsform, die alle diese o.g. Vorteile vereint.**
- *Statt Profit stehen bei der Genossenschaft die Mitglieder im Mittelpunkt !*
- *Wir bündeln die Macht des einzelnen Verbrauchers - gemeinsam sind wir stark !*

¹ BVerfG vom 19.1.2001, S. 2597